

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
38 (1891)**

23 (4.6.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705494](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705494)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Prämum.-Preis 50  $\text{S}$

1891. Donnerstag, 4. Juni. **N<sup>o</sup>. 23.**

**Sizung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 2. Juni 1891, abends 6 Uhr im Rathhausaal.**

Es wurde verhandelt:

I. Vom Gesamtstadtrath bezw. Stadtrath:

1. Auf Antrag des Magistrats vom 4. April d. J. wurden folgende von der Finanzkommission geprüfte und zur Bewilligung empfohlene Voranschlags-Überschreitungen genehmigt:

- a. Voranschlag der Gesamtgemeinde für 1890/91: § 2 der Ausgabe erhöht sich um 5700  $M$  und § 3 der Einnahme um 808  $M$  27  $S$ ;
- b. Voranschlag der Stadtkasse für 1890/91: § 14 der Ausgabe erhöht sich um 6  $M$ ;
- c. Voranschlag der Straßenkasse für 1890/91: § 7 der Ausgabe erhöht sich um 500  $M$ ;
- d. Voranschlag der Oberreal- und Borschule für 1890/91: § 21 der Ausgabe erhöht sich um 33  $M$ ;
- e. Voranschlag der Turnkasse für 1890/91: § 3 der Ausgabe erhöht sich um 149  $M$  42  $S$ ;
- f. Voranschlag der Mittel- und Volksschulen für 1890/91: § 31, Bemerkung 147, erhöht sich um 103  $M$  28  $S$ ;  
§ 29 c der Ausgabe erhöht sich um 93  $M$  24  $S$ ;
- g. Voranschlag der Stadtkasse für 1890/91: § 30 der Ausgabe erhöht sich um 32  $M$  24  $S$ ;  
§ 18 a (Bemerkung 29 unter V) erhöht sich um 24  $M$  34  $S$ ;  
§ 18 b erhöht sich um 57  $M$ ;  
§ 30 erhöht sich um 32  $M$  10  $S$ .



Es wurde beschlossen, die hiernach erforderliche Berichtigung der in die Voranschläge für 1891/92 übertragenen Kassenbehalte aus dem Vorjahre vorzunehmen.

Auf Antrag des Magistrats wurden demselben inbetreff der in den Bemerkungen zu den einzelnen Ausgabenparagrapphen der Voranschläge enthaltenen Positionen eine Ueberrechnungsbefugniß in der Weise zugestanden, daß die in dem betreffenden Paragrapphen ausgeworfene Summe nicht überschritten werden darf.

2. Das Schreiben des Magistrats vom 29. April d. J. betr. Abänderung des Statuts XXI wurde verlesen.

Die Anträge des Magistrats:

- a. dem Statut XXI die Bezeichnung „Statut XXI, betr. das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadt Oldenburg (engere Stadt)“ zu geben,
- b. die Ueberschrift „I. Bestimmungen für die engere Stadt“ zu streichen,
- c. den Abschnitt „II. Bestimmungen für das Stadtgebiet“, enthaltend die §§ 32—35, zu streichen

wurde in erster Lesung angenommen.

3. Der Entwurf eines Statuts, betr. die Lösch- und Ueberliegezeit der Schiffe im Hafen der Stadt Oldenburg — abgedruckt im Gemeinde-Blatt Nr. 13 von 1891 — wurde wie folgt in Berathung gezogen.

Zu § 2 Ziff. 3 wurde beschlossen: die unter litt. a. vorkommenden Worte „engl. Maaf“ zu streichen;

die unter litt. b. hinter „10 Last“ stehenden Worte „engl. Maaf“ gleichfalls zu streichen.

Zu § 2 Ziff. 5 wurde das Schreiben der Bremer Schlepsschiffahrts-Gesellschaft vom 8. April d. J. verlesen.

Von Seiten des Gesamtstadtrathsmitgliedes Tenge wurde die Frage aufgeworfen, ob es im Hinblick auf die bezüglichlichen Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs zulässig sei, im Wege des Statuts ein Liegegeld festzusetzen.

Da über diese Frage eine genügende Auskunft zur Zeit nicht ertheilt werden konnte, so wurde beschlossen, die Vorlage an den Magistrat mit dem Ersuchen zurück gelangen zu lassen, eine Prüfung der aufgeworfenen Frage vorzunehmen und von deren Ergebnis dem Gesamtstadtrath Mittheilung zu machen.

4. In der Angelegenheit betr. Versorgung der Wittwen von städtischen Beamten wurde von der gemeinschaftlichen Kommission Bericht erstattet und sodann der Antrag der letzteren:

dem revidirten Statut I als Artikel 15 a hinzuzufügen:

Die Wittwen der rechtskundigen Mitglieder des Magistrats, des Stadtbaumeisters, des Stadtkämmerers, des Kammerei-Buchhalters, der Aktuare, des Polizeiwachtmeisters, der Polizeidiener einschließlich des Feldhüters und der Oberwächter beziehen, so lange sie nicht wieder heirathen, aus der Stadtkasse denjenigen Betrag an Wittwengeld, welchen sie erhalten haben würden, wenn ihre Ehemänner Civilstaatsdiener und als solche nach Maßgabe ihres Gehalts nach den zur Zeit geltenden näheren gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse (Gesetz vom 15. Juni 1861 und vom 2. Januar 1873) mit dem Pflichtquantum versichert gewesen wären.

Insoweit die genannten Beamten Interessenten der staatlichen Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse sind, werden die Beiträge derselben zur Wittwenkasse auf die Stadtkasse übernommen, dagegen aber auch den Wittwen der denselben aus der staatlichen Wittwenkasse zahlbare Betrag an Wittwengeld von dem denselben nach den vorstehenden Bestimmungen aus der Stadtkasse zu zahlenden Wittwengelde in Abzug gebracht,

angenommen.

5. Die Rechnung der Armenkasse für 1889/90 und die Stückrechnung vom 1. Mai bis 30. September 1890 wurden nach den Anträgen der Devisionskommission festgestellt. Nachbewilligt wurden folgende Beträge: § 16 27 M 55 S; § 17 1195 M 11 S; § 18 354 M 43 S; § 19 266 M 50 S; § 20 503 M 90 S; § 21b 142 M 62 S; § 23 367 M 85 S; § 29 586 M 70 S.

6. Der Beschluß des Gesamtstadtraths vom 31. März d. J., betr. den Erlaß eines Gemeindestatuts wegen Errichtung eines Gewerbegerichts wurde unter Annahme der vom Magistrat in seinem Schreiben vom 24. April d. J. nachträglich gestellten Anträge, welche lauten:

1. Zu § 1: den 2. Satz zu streichen,

2. Zu § 4, 6, 11 und 13: die auf die Ersatzmänner bezüglichen Worte zu streichen und dem § 4 den Satz:

„Wer an Stelle eines vor Ablauf der Wahlperiode Ausgeschiedenen eintritt, wird für den Rest der Wahlperiode des Letzteren berufen“

nachzufügen.

3. Zu § 5: demselben als zweiten Absatz die Worte:

„Die Hausgewerbetreibenden, welche nach § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes den Gewerbegerichten unterstellt sind, sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar“

nachzufügen.

4. Zu § 16: dem § folgende Fassung zu geben:

„Für die Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte werden Gebühren nicht erhoben. Auch Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskosten-Gesetzes statt“

in zweiter Lesung angenommen.

7. Auf Antrag des Magistrats vom 23. April d. J. wurden die Vergütungssätze für Quartierleistungen für 1891/92 folgendermaßen festgestellt:

- a. für Quartier: im Sommer 40  $\mathcal{M}$ , im Winter 60  $\mathcal{M}$  pro Mann und Tag,
- b. für Verpflegung: volle Tageskost 85  $\mathcal{M}$ ; für Mittagkost 43  $\mathcal{M}$ , für Abendkost 26  $\mathcal{M}$ , für Morgenkost 16  $\mathcal{M}$  pro Mann.

8. Das Schreiben des Magistrats vom 8. April d. J. betr. Rassenvisitation in der Kammerei wurde mitgetheilt. Die Vertretung wählte die Mitglieder Weber und Schulze als diejenigen Personen, welche an den erwähnten Rassenvisitationen theilzunehmen haben.

(Fortsetzung in der Beilage.)

---

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Beilage zu Nr. 23 des Gemeinde-Blatts vom 4. Juni 1891.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

9. Die Beschlussfassung über den Antrag des Magistrats vom 16. Mai d. J., betr. Anordnung der Zwangserziehung über Martha Schwinn wurde bis auf weiteres ausgesetzt.

10. Zu dem vom Magistrat unterm 21. März d. J. vorgelegten Nachtrag zum Register über Ansetzung von Militärpersonen zu Gemeinde-Abgaben für 1890/91 hatte der Gesamtstadtrath Bemerkungen nicht zu erheben.

11. Der Antrag des Magistrats vom 20. Mai d. J. betr. Bewilligung von 1848 *M* für Revision von städtischen Rechnungen durch den Hauptkassen-Inspektor tom Dieck wurde angenommen.

12. Die Anträge des Magistrats vom 16. Mai d. J.:

1. Der Gesamtstadtrath wolle aus der Kasse der Gesamtgemeinde 48 *M* 66 *S* zur nachträglichen Erstattung der von den städtischen Arbeitern Schröder, Mohrmann, Schomberg, Decker, Tragemann und Wilkens in den Jahren 1885 bis 1890 zu viel gezahlten Krankenkassen-Beiträge bewilligen.
2. Der Stadtrath wolle zu dem gleichen Zweck bewilligen:
  - a. aus der Stadtkasse 32 *M* 44 *S*,
  - b. aus der Straßenkasse 64 *M* 88 *S*,

wurden angenommen.

Gleichfalls wurden die ferneren Anträge des Magistrats

1. Der Gesamtstadtrath wolle zur nachträglichen Zahlung der vollen Beiträge für die Arbeiter Wenke, Behrens und Schröder an die allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Oldenburg aus der Kasse der Gesamtgemeinde die Summe von 29 *M* 97 *S* bewilligen,
2. der Stadtrath wolle zu dem gleichen Zwecke
  - a. aus der Stadtkasse 19 *M* 98 *S*,
  - b. aus der Straßenkasse 39 *M* 96 *S*

angenommen.

II. Gemeinschaftlich vom Magistrat und Stadtrath.

13. Auf Antrag des Magistrats bezw. der Schulkommission wurde beschlossen:

1. den Kandidaten Trommlitz aus Dessau als Lehrer der Oberrealschule für die Zeit vom 1. Juni bis Michaelis d. J. gegen eine Vergütung von 600 *M* zu engagieren;
2. die dem Professor Krause vom 1. Oktober d. J. an bewilligte regulativmäßige Gehaltszulage von 300 *M* demselben bereits vom 1. Mai d. J. an zu gewähren.

### Gefundene Sachen.

1 Regenschirm, 1 baumwollenes Schultertuch, 1 Paar Schuhe, 1 ordinäres Armband, 1 Paar Sommerhandschuhe, 1 Gebührengesetz, 1 Uhrkette von Stahl, 1 Schürze, 1 Packet Zahnstocher, 1 Schlüssel, 1 Ubranhängsel, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Säge.

Abzufordern im Polizeibureau des Stadtmagistrats, Rathaus, Zimmer Nr. 4.

---

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.